

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Angiologie (SGA)

Version 24.05.2013

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF/FMH vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizineralberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW** (Schweiz. Ärztezeitung 2013;94:12-17).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Angiologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Angiologen in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

Grafik: Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine (andere) Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder SIWF/FMH. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
25 Credits Fachspezifische angiologische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGA (angioweb@meister-concept.ch)• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der SGA

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Angiologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen angiologischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Angiologie gilt eine Fortbildung, die für ein angiologisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Angiologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGA automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.uvs.ch

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische angiologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SGA wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen der zur USGG gehörenden Gesellschaften (SGP, SGG, SSCVIR, SSMVR) c) Jahrestagungen anderer angiologischer/phlebologischer Landesgesellschaften d) Kongresse der IUA und IUP e) International Society Thrombosis Hemostasis f) International College of Angiology	keine
g) Fortbildungsveranstaltungen zu <i>angiologischen</i> Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die angiologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer angiologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr

d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet Angiologie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
---	--

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten und Falldemonstrationen im Fachgebiet)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits ge- mäss Beurteilung der Fachgesellschaft; ma- ximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharztzitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder SIWF/FMH validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Anerkennung von fachspezifischer Kernfortbildung auf Antrag

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGA erfolgt nach den folgenden Kriterien

- Die Veranstaltung richtet sich an Angiologen
- Die Veranstaltung ist vorangekündigt und dauert mindestens 1 Stunde in der Schweiz, 1 Tag im Ausland
- Die Veranstaltung wird regelmässig evaluiert, falls sie wiederholt stattfindet

- d) Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie "Zusammenarbeit Ärzte und Industrie" \(Schweiz. Ärztezeitung 2013;94:12-17\)](#) entsprechen.
- e) Der Antrag ist wenigstens 8 Wochen vor der Veranstaltung an angioweb@meister-concept.ch zu stellen.

5. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

5.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform von myFMH aufzeichnen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 5.3 auf Verlangen vorzuweisen.

5.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

5.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration, welche wie folgt organisiert ist: Die SGA behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

6. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Angiologie besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein FMH-Fortbildungsdiplom, ausgestellt von der SGA.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharzttitel zu verfügen

- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGA. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGA.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung kann nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform der FMH (www.myFMH.ch) erworben werden.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

7. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

8. Gebühren

Die SGA legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 250.-. Die Mitglieder der SGA sind von der Gebühr befreit. Elektronisch erstellte FB-Diplome sind gebührenfrei.

9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 10. Juni 2013 genehmigt. Es tritt per 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 25.4.2004.